

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/93b5e56f-e210-341f-955f-b4a4c940c0da>

Bibliografie

Titel	Musterbauordnung - MBO -
Amtliche Abkürzung	MBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

§ 19 MBO - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) ¹Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ²Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach [§ 85a](#) bekannt gemacht.

(2) ¹Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach [§ 24 Satz 1 Nr. 1](#) für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des [§ 16b Abs. 1](#) nachgewiesen ist. ²§ 18 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend. ³Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach [§ 24 Satz 1 Nr. 1](#), [§ 85 Abs. 4 Nr. 2](#) kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; [§§ 48](#) und [49 VwVfG](#)³ finden Anwendung.

Fußnoten

³ Nach Landesrecht

